

Grundsätze zur Förderung der Integrationsarbeit durch die Stadt Konstanz (Förderrichtlinien)

I. Förderzweck

- (1) Die Stadt Konstanz verfolgt das Ziel, die politische Partizipation und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Lebenswelten zu verbessern sowie MigrantInnenorganisationen und interkulturelle Initiativen zu stärken und bei ihrer Gründung und Weiterentwicklung zu unterstützen.
- (2) Die Stadt Konstanz fördert daher im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen dieses Ziel umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere auch Projekte, die der Erfüllung sozialer Aufgaben, der Pflege kulturbezogener Aktivitäten und der Vermittlung der Kultur der Herkunftsländer dienen.
- (3) Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln der anderweitig fachlich zuständigen städtischen Ämter oder Stabsstellen. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur, wenn eine andere städtische oder sonstige Förderung mit öffentlichen Mitteln nach Prüfung im Einzelfall nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden können juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine), Initiativen und Vereinigungen nach § 11 Nr. 2 LVwVfG, die
 - sich in Konstanz gezielt auf dem Gebiet der Integrationsarbeit betätigen oder
 - deren Arbeit der o.g. Zielsetzung (Förderzweck) dieser Grundsätze sowie dem Integrationskonzept der Stadt auf sonstige Weise dient und im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Juristische Personen oder Vereinigungen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Untergliederungen tätig sind, sind ausgeschlossen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und die keine Projektziele beinhalten, die durch gesetzlich geregelte Leistungen erreichbar sind. Aktionen, die der Werbung für politische Parteien oder Einrichtungen dienen, werden nicht gefördert.
- (2) Das Projekt muss in jedem Fall ein integrationspolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der o.g. Zielsetzung (Förderzweck) verfolgen. Gefördert werden können dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

- Interkulturelle Kulturveranstaltungen
 - Aus- und Fortbildungen ehrenamtlicher Kräfte
 - Informationsveranstaltungen
 - Veranstaltungen zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit
 - Ergänzende Maßnahmen zur Festigung und Ausweitung der Sprachkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Veranstaltungen zur Stärkung kommunalpolitischer Teilhabe
- (3) Die Förderung richtet sich an innerstädtische Projekte. Vorhaben, die sich ausschließlich oder überwiegend an die Bewohnerinnen und Bewohner anderer Städte oder Gemeinden richten, sind ausgeschlossen.

IV. Zuwendungsart

- (1) Es können Projektförderungen für Einzelprojekte und für Dauerprojekte (z.B. bei sich über einen längeren Zeitraum wiederholenden Unterrichtsveranstaltungen) vergeben werden, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.
- (2) Die Förderung kann in Form eines Projektzuschusses oder im Falle der Inanspruchnahme von städtischen Quartiers- und Stadtteilzentren oder sonstigen städtischen Räumlichkeiten durch Übernahme der Mietkosten (Raum- und Raumnebenkosten) erfolgen. VertragspartnerIn der entsprechenden Mietverträge bleibt der/die ZuwendungsempfängerIn.

V. Sonstige Unterstützungsleistungen des Integrationsbüros

Neben der monetären Projektförderung nach Punkt IV. können MigrantInnenorganisationen, die sich erst im Aufbau befinden auf Anfrage auch Hilfe-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen (z.B. Beratung zur Vereinsgründung oder Mitgestaltung von Konzepten für Projekte) durch den/die Integrationsbeauftragte/n erhalten. Hierzu kann auch die Vervielfältigung von Schriftstücken in kleinerem Umfang und kleiner Auflage gehören.

VI. Zuwendungshöhe

- (1) Ein Projektzuschuss wird in der Regel in Höhe von bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten gewährt. Anrechnungsfähig sind sämtliche Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nach Nr. III förderfähigen Projekt stehen (nicht z.B. Kosten für Bewirtung und Unterhaltungsmusik bei Unterrichts- und Informationsveranstaltungen).
- (2) Eine Übernahme von Mietkosten bei sonstigen städtischen Räumlichkeiten (z.B. Sporthalle o.ä.) ist nur möglich bei Einzelprojekten und kann für die jeweiligen ZuwendungsempfängerInnen in der Regel maximal einmal pro Jahr erfolgen.
- (3) Eine Übernahme der Mietkosten sowie ein Projektzuschuss können im Einzelfall auch kumulativ gewährt werden.

VII. Dauer

- (1) Eine Förderung erfolgt einmalig für Einzelprojekte oder bei Dauerprojekten, befristet für maximal 12 Monate. Danach muss sie neu beantragt werden.
- (2) Eine Förderung von Dauerprojekten kann frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht, beginnen.

VIII. Verfahren

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan verfügbaren Mittel. Anträge können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden, eine besondere Antragsfrist besteht nicht. Bei Antragstellung muss dargelegt und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. schriftliche Konzeption), dass die/der Antragstellende und das Projekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. II. und III. erfüllen.
- (2) Das Antragsverfahren muss durch eine für die/den ZuwendungsempfängerIn vertretungsberechtigte Person durchgeführt werden, die der Stadt auch für Nachfragen und weitere Abklärungen als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Vertretungsvollmacht dieser Person ist der Stadt im Zweifel nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung treffen der/die Integrationsbeauftragte bzw. ihr/e DezernentIn entsprechend der städtischen Zuständigkeitsordnung auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlags der/des Integrationsbeauftragten. Die Förderung wird im Rahmen eines schriftlichen Bescheids entschieden.
- (4) Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn
 - a) sie unvollständig oder ohne Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden und auf entsprechende Nachfrage hin nicht ausreichend ergänzt werden;
 - b) sie inhaltlich offensichtliche Mängel aufweisen, z.B., weil das Projekt und/ oder die/der Antragstellende offensichtlich nicht den Voraussetzungen nach Nr. II und/ oder Nr. III entspricht;
 - c) das Projekt auch durch ein Förderprogramm anderer zuständiger Fachämter, Stabsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen gefördert werden könnte;
 - d) Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts oder der Angemessenheit des Eigenanteils bestehen.

IX. Verwendungsnachweise

- (1) Der/die ZuwendungsempfängerIn hat spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist an dem Formular in der Anlage auszurichten.
- (2) Bei Dauerprojekten ist der Nachweis über TeilnehmerInnenlisten und mindestens halbjährliche Berichte zu den Aktivitäten zu erbringen. Beträgt die Fördersumme mehr als 300,- €, werden 10 % der Fördersumme einbehalten und erst nach erfolgter Vorlage und Prüfung des zu erbringenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Diese Richtlinien treten am 01. September 2018 in Kraft.